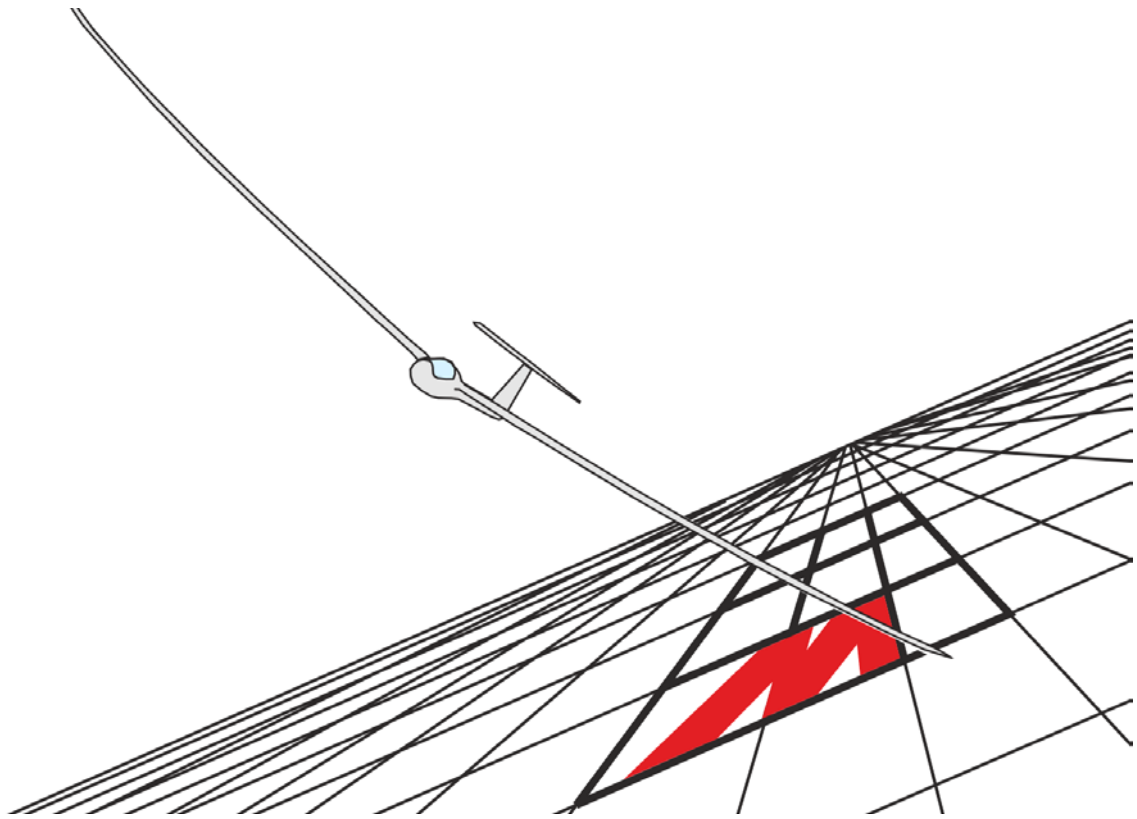


Geschäftsordnung Segelflugverein Mannheim e.V.



Stand 24.03.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau des Segelflugvereins	6
1.1	Mitglieder	6
1.2	Mitgliederversammlung	6
1.3	Vorstand	6
1.3.1.	Die Aufgaben des Vorstands sind	6
1.3.2	Beschlüsse des Vorstandes.....	6
1.4	Präsident.....	7
1.5	Technischer Leiter	7
1.6	Schatzmeister	7
1.7	Ausbildungsleiter	8
1.8	Jugendvertreter (Jugendleiter).....	8
1.9	Fluglehrerbesprechung.....	8
1.10	Jugendversammlung.....	9
1.11	Technisches Personal	9
1.11.1	Fallschirmpacker.....	9
1.11.2.	Fahrzeugwart.....	9
1.11.3	Hängerwart.....	9
1.11.4	Instrumentenwart	10
1.11.5	Windenwart.....	10
1.11.6	Motorflugzeugwart für Schleppflugzeug.....	10
1.12	Referent für Öffentlichkeitsarbeit	10
1.13	Referent für Leistungssegelflug.....	10
1.14	Kassenprüfer.....	10
1.15	Flugsicherheitsbeauftragter	10
2	Flugbetrieb	11
2.1	Flugbetriebsregelungen.....	11
2.1.1	Flugbetriebszeiten	11
2.1.2	Dienstversäumnisse.....	12
2.2	Überprüfungen	12
2.3	Berechtigungen	12
2.3.1	Musterberechtigung.....	12
2.3.2	Gastflug- Berechtigung auf Segelflugzeugen / Motorsegler	13
2.3.3	Überlandflug- Berechtigung	13
2.3.4	Hochgebirgssegelflug- Berechtigung	14
2.4	Flugschüler.....	14

2.5	Fluglehrer vom Dienst	14
2.6	Startleiter.....	14
2.7	Nutzung des Vereinseigentums.....	15
2.7.1	Flugdauer.....	15
2.7.2	Nutzung des SF25C.....	15
2.7.3	Nutzung des SF25C als Motorsegler zur erweiterten Segelflugausbildung.....	15
2.7.4	Nutzung des SF25C als Motorsegler für Platz- und Überlandflüge	15
2.8	Status Gastpilot	15
3	Besondere Mitgliedschaftsregelungen.....	17
3.1	Kurzzeitmitgliedschaft für passive Mitglieder.....	17
3.2	Motorseglermitgliedschaft.....	17
4	Gebühren und Beiträge	18
4.1	Aufnahmegebühr.....	18
4.1.1	Rücktrittsrecht von der Mitgliedschaft.....	18
4.2	Beiträge	18
4.2.1	Verbandsbeitrag	18
4.2.2	Mitgliedsbeitrag.....	18
4.2.3	Baustundenbeitrag	18
4.2.4	Ende der Mitgliedschaft	18
4.2.5	Wechsel des Mitgliedsstatus	18
4.3	Änderungen	18
4.4	Geldzahlungen.....	19
4.5	Fluggebühren.....	19
4.5.1	Startgebühren.....	19
4.5.2	Flugzeitgebühren.....	19
4.5.3	Landegebühren.....	19
4.5.4	Typengebühren.....	19
4.6	Flüge mit Bekannten und Gästen	19
4.7	Ausbildungspauschale	19
4.8	Sonderleistungen.....	20
4.9	Boxenplätze	20
4.10	Vergütungen von Arbeitsleistungen.....	20
5	Pflichten der Mitglieder.....	21
5.1	Dienste.....	21
5.2	Pflicht-Baustunden	21
5.3	Mitgliedschaft mit privater Maschine	21

5.4	Bruchregulierung.....	21
5.5	Stammdatenänderung.....	21
5.6	Erwerb der Windenfahrer- Berechtigung.....	22
6	Rechte der Mitglieder.....	23
6.1	Nutzung von Vereinsflugzeugen.....	23
6.2	Nutzung von Ausrüstung	23
6.3	Nutzung von Räumlichkeiten	24
6.4	Kontoauszug	24
7	Baustunden	25
7.1	Pauschalen für Dienste und Verwaltungstätigkeiten:.....	25
7.2	Geforderte Pflichtbaustunden pro Jahr.....	25
7.3	Baustundenumwandlung	25
	Anhang	26
	Anhang: Haftungsbeschränkungs- Erklärung	27
	Anhang: Bruchregulierung	28
	Anhang: Beiträge und Gebühren.....	29
1	Aufnahmegebühr.....	29
2	Beiträge	29
2.1	Verbandsbeträge	29
2.2	Vereinsbeiträge	29
2.2.1	Aktive Mitglieder	29
2.2.2	Motorseglermitglieder	29
2.2.3	Fördernde (passive) Mitglieder	29
2.2.4	Fixkostenpauschale für den Flugbetrieb (nicht Motorseglermitglieder)	29
2.2.5	Familienmitgliedschaft	29
2.2.6	Passive Mitglieder, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen	29
2.3	Status Gast.....	29
3	Startgebühren.....	30
3.1	Windenstart.....	30
3.2	F-Schlepp	30
4	Flugzeitgebühren Segelflugzeuge.....	30
	ASK21, Jeans Astir, LS 4	30
	Für LS 8 und DG 1000	30
4.1	Doppelsitzige Flüge.....	30
4.2	Flüge mit Bekannten.....	30
5	Landengebühren Segelflugzeuge.....	30

6	Ausbildungspauschale	30
7	Typengelder	30
8	Fluggebühren SF25C	30
8.1	Vielflieger-Rabatt	30
8.2	Umschulung GPL auf TMG	31
8.3	F-Schlepp Berechtigung	31
9	Kosten für Gastflüge	31
10	Nutzungsentgelt für Mitnahme von Flugzeugen in den Urlaub	31
11	Nicht geleistete Baustunden	31
11.1	Ausgleich für Dienstbefreiung	31
11.2	Dienstversäumnisse	31
12	Boxenmiete	31
13	Kantinennutzung laut 6.3	31
14	Nutzung der Werkstatt für private Belange	31
	Änderungshistorie	32
	24.03.2017	32

1. Aufbau des Segelflugvereins

1.1 Mitglieder

Der Verein lebt durch das Engagement seiner Mitglieder. Aus der Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, folgt das Recht jedes ordentlichen Mitglieds auf Mitgestaltung des Vereinslebens.

1.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für Beschlussfassungen im Verein. Es finden als reguläre Mitgliederversammlung eine Herbstversammlung zum Ende der Flugsaison und eine Jahreshauptversammlung zum Beginn der Saison statt. Auf der Jahreshauptversammlung ist der geprüfte Jahresbericht für das Vorjahr sowie ein Wirtschafts- und Liquiditätsplan für die nächsten drei Jahre vorzustellen. Diese werden vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Einladung zur Herbstversammlung ist ein Kassenzwischenbericht zum 30.09. beizufügen.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a. Änderungen der Geschäftsordnung
- b. Über einzelne Neuinvestitionen, die € 10.000,00 übersteigen
- c. Über die an sie gerichteten Anträge von Mitgliedern.

1.3 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands treffen sich zu Sitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied dieses Gremiums kann innerhalb von 14 Tagen die Einberufung desselben verlangen. Der Präsident informiert diesbezüglich alle betroffenen Mitglieder.

1.3.1. Die Aufgaben des Vorstands sind

- a. Über alle Belange Entscheidungen zu treffen, die ihm nach Satzung und Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- b. Den jährlichen Haushaltsplan zu erstellen.
- c. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- d. Festsetzung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die außerhalb der Schulung gegen die Sicherheit des Flugbetriebs verstoßen haben oder den Verein in sonstiger Weise gefährdet oder geschädigt haben.
- e. Um darüber zu bestimmen, welche Vereinsmitglieder als Fluglehrer oder technisches Personal eingesetzt werden sollen. Ist eine Weiterbildung oder Ausbildung eines Mitglieds von der Zustimmung des Vereins oder eines Organs des Vereins abhängig, so darf diese Zustimmung nicht gegen den Willen des Vorstands erfolgen.
- f. Über Anschaffungen zu entscheiden, deren Wert € 1.500,00 überschreitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mind. 4 Mitgliedern des Vorstands gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der für den jeweils behandelten Aufgabenbereich zuständige Vertreter hat ein Vetorecht. Ist davon auszugehen, dass für die Entscheidung zusätzliche Fakten herangezogen werden können, ist innerhalb von zwei Wochen das strittige Thema nochmals zu verhandeln. Legt der betreffende Fachvertreter wiederum sein Veto ein, ist die Sache innerhalb von 4 Wochen auf einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.

1.3.2. Beschlüsse des Vorstandes

- a. Die Beschlüsse des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend.
- b. Sofern die Umstände sofortiges Handeln nicht erfordern, sind die Beschlüsse des Vorstands erst eine Woche nach Aushang des Sitzungsprotokolls zu vollziehen.

- c. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse des Vorstands aufgehoben werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine anderslautende Regelung stimmen (konstruktive Änderungen).
- d. Von den Sitzungen des Vorstands lässt der Präsident Protokolle anfertigen. In den Protokollen sind mindestens die angesprochenen Themen, die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse sowie die Motive der Regelungsinhalte wiederzugeben. Nach Gegenzeichnung durch den Präsidenten wird das Protokoll, wie alle anderen auch, durch Aushang den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.4 Präsident

Der Präsident leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird vom Technischen Leiter und vom Schatzmeister gemeinsam vertreten. Von der Vertretungsbefugnis darf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn der Präsident nicht erreichbar ist.

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Leitung
- b. der Mitgliederversammlungen
- c. der Vorstandssitzungen
- d. Die Mitglieder des Vorstands über die Vereinsgeschäfte zu informieren.
- e. Zuschüsse und Spenden zu beantragen.
- f. Anschaffungen bis € 1.500,00 zu tätigen.
- g. Einsetzen von Verantwortlichen für Sonderaufgaben.
- h. Den Jahresbericht des Vereins erstellen.

1.5 Technischer Leiter

Der technische Leiter ist Vertreter des Präsidenten und hat folgende Aufgaben:

- a. Koordinierung der im Verein anfallenden technischen Arbeiten und Aufgaben mit dem technischen Personal.
- b. Ausarbeiten von Investitionsvorschlägen.
- c. Auswerten der zur Verfügung stehenden Zeitschriften und Mitteilungen (NfL) bezüglich der technischen Sicherheit des Flugbetriebs und der Werkstattarbeit.
- d. Einsetzen von Verantwortlichen für Sonderaufgaben in seinem Arbeitsbereich.
- e. Festlegung der Nutzung von Flugzeughallen sowie der Werkstatträume.
- f. Delegieren aller Arbeiten, die im Zusammenhang stehen mit der Bereitstellung von Räumen, Geräten und Materialien zur Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern.

1.6 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist Vertreter des Präsidenten und hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungen termingerecht zu bezahlen.
- b. Das Kassenbuch zu führen, Belege zu ordnen und Jahresberichte über die Kasse zu erstellen.
- c. Beiträge und Gebühren zu kassieren.
- d. Startlisten abzurechnen und Kontokarten zu führen.
- e. Säumige Schuldner zur Zahlung aufzufordern
- f. Die Mitgliederkartei zu führen, sowie die Änderungen des Mitgliederstands dem Verband mitzuteilen.
- g. Die Steuererklärung zu erstellen.

Die Aufgaben d, f und g können an andere Personen delegiert werden.

1.7 Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter wird jedes Jahr einen Monat vor der Frühjahrsversammlung des Vereins von den aktiven Fluglehrern gewählt und dann von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Aufgaben des Ausbildungsleiters sind:

- a. Verbindung zu halten mit den Behörden bezüglich Aus- und Fortbildung.
- b. Die aktiven Fluglehrer über Veränderungen des rechtlichen Umfeldes, die die Ausbildung oder den Flugbetrieb betreffen, zu informieren.
- c. Die Fluglehrer zum Dienst einzuteilen.
- d. Die praktische wie theoretische Ausbildung von Flugschülern und Fluglehrern zu organisieren.
- e. Jährlich für die Herbstversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Ausbildungsbetriebs zu erstellen.

1.8 Jugendvertreter (Jugendleiter)

Der Jugendvertreter wird jedes Jahr einen Monat vor der Frühjahrsversammlung des Vereins von der Jugendversammlung gewählt und dann von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Aufgaben des Jugendvertreters sind:

- a. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Vereinsleitung.
- b. Er organisiert die besonderen Aktivitäten der Jugendlichen im flugsportlichen Bereich.
- c. Er informiert die Jugendlichen über die Möglichkeiten der fliegerischen Fortbildung, insbesondere durch regionale und überregionale Organisationen.
- d. Er vertritt den Verein auf den Jugendtreffen des BWLV und des DAeC.
- e. Jährlich für die Herbstversammlung einen Bericht über die Ereignisse im Bereich der Vereinsjugend zu erstellen.

1.9 Fluglehrerbesprechung

Die Fluglehrerbesprechung wird vom Ausbildungsleiter einberufen.

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Der Ausbildungsleiter (er leitet die Besprechung).
- b. Die im Verein zur Schulung eingeteilten Fluglehrer.
- c. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter).

Der Präsident hat in dieser Besprechung kein Stimmrecht; er ist jedoch auf sein Verlangen anzuhören.

Jedes Mitglied dieses Gremiums kann innerhalb von 14 Tagen die Einberufung desselben verlangen. Der Ausbildungsleiter informiert diesbezüglich alle betroffenen Mitglieder.

Die Fluglehrerbesprechung dient zur:

- a. Information der Fluglehrer über Veränderungen im rechtlichen Umfeld des Flugbetriebs.
- b. Information der Fluglehrer über die laufenden Geschäfte des Vereins.
- c. Absprache über Schulungsverfahren und Abwicklung der Schulung im Rahmen des Flugbetriebs.
- d. Erörterung und Ahndung von Verstößen der in der Schulung befindlichen Mitglieder gegen die Sicherheit im Flugbetrieb. Im Falle eines Startverbots über den folgenden Flugbetriebstag hinaus bedarf es der einstimmigen Beschlussfassung aller während der Flugsaison zum Dienst eingeteilten Fluglehrer des Vereins.

- e. Die Fluglehrerversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern bezüglich des Flugbetriebs, wie z.B. Gastflugberechtigung, Hochgebirgsflugberechtigung, Allgemeine- und Typenüberlandflugberechtigung sofern die Bedingungen gemäß dieser GO nicht erfüllt sind.

Die Beschlüsse der Fluglehrerbesprechung sind für den dem Vorstand angehörendem Fluglehrer im Rahmen seiner Mandatsausübung bindend.

Der Ausbildungsleiter sorgt für die Anfertigung eines Protokolls der Fluglehrerbesprechung. Eine Kopie dieses Protokolls ist spätestens 2 Wochen nach der Besprechung dem Präsidenten zuzuleiten. In dem Protokoll sind angesprochene Themen sowie die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse aufzuführen.

1.10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird vom Jugendvertreter einberufen.

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Alle Mitglieder des Vereins, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter)
- c. Der Präsident hat in dieser Versammlung kein Stimmrecht; er ist jedoch auf sein Verlangen anzuhören.

Die Einberufung der Jugendversammlung kann jederzeit innerhalb von 14 Tagen von min. 5 oder 1/4 aller zur Teilnahme an der Jugendversammlung berechtigten Mitglieder, dem Präsidenten unter Angabe von Gründen verlangt werden.

Der Jugendvertreter informiert diesbezüglich alle betroffenen Mitglieder.

In der Jugendversammlung werden:

- a. Die Jugendlichen über die Vereinsgeschichte informiert.
- b. Die die Jugend betreffenden Probleme besprochen.
- c. Eigene Initiativen entwickelt.
- d. Anträge zur Sitzung des Vorstands erarbeitet und beschlossen.
- e. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Jugendvertreter im Rahmen seiner Mandatsausübung im Vorstand bindend.

Der Jugendvertreter sorgt für die Anfertigung eines Protokolls der Jugendversammlung. Eine Kopie dieses Protokolls ist spätestens 2 Wochen nach der Versammlung dem Präsidenten zuzuleiten. Es soll die angesprochenen Themen sowie die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse aufführen.

1.11 Technisches Personal

1.11.1 Fallschirmpacker

Die Fallschirmpacker sind für die Kontrolle und das regelmäßige Packen der Fallschirme verantwortlich. Außerdem haben sie für eine sachgemäße Lagerung außerhalb der Saison zu sorgen.

1.11.2 Fahrzeugwart

Der Fahrzeugwart ist für die Wartung aller motorisierten Fahrzeuge verantwortlich. Er weist interessierte Mitglieder an den ihnen zugewiesenen Geräten ein und überwacht die in seinem Aufgabenbereich durchzuführenden Arbeiten.

1.11.3 Hängerwart

Der Hängerwart ist für die Wartung aller Segelflugzeug- Transportanhänger zuständig.

1.11.4 Instrumentenwart

Der Instrumentenwart ist für Ausrüstung und Instrumente in den Vereinsflugzeugen zuständig.

1.11.5 Windenwart

Der Windenwart ist für alle Arbeiten an der Winde zuständig. Er überwacht die in seinem Aufgabenbereich durchzuführenden Arbeiten und sorgt für einen zulassungsfähigen Zustand der Winde.

1.11.6 Motorflugzeugwart für Schleppflugzeug

Der Motorflugzeugwart ist für die Wartung des Schleppflugzeugs entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er leitet und überwacht die in seinem Aufgabenbereich durchzuführenden Arbeiten.

1.12 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent hat die Aufgabe, den Verein und den Segelflugsport durch Presse, Funk und Fernsehen und andere geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit vorzustellen; insbesondere sollen die Jugendarbeit und die sportlichen Leistungen hervorgehoben werden.

Die Kontakte zu den Kommunalpolitikern und andere für den Verein wichtige Persönlichkeiten stellen zusätzlich eine besondere Aufgabe dar.

Die Aktivitäten sind mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Präsidenten abzustimmen.

1.13 Referent für Leistungssegelflug

Der Referent hat die Aufgabe, Maßnahmen, die der Förderung des Leistungssegelfluges dienen, anzuregen, umzusetzen und soweit erforderlich zu koordinieren.

1.14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen entsprechend der Satzung jährlich die Rechnungsführung. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt.

1.15 Flugsicherheitsbeauftragter

Der Flugsicherheitsreferent berät den Vorstand in allen Belangen, die die Flugsicherheit betreffen. Er analysiert Gefährdungspotentiale und Fehler und macht diese Analysen den Mitgliedern zugänglich.

Vor Saisonbeginn im Frühjahr organisiert er eine Fortbildung.

2 Flugbetrieb

2.1 Flugbetriebsregelungen

Jeweils vor Flugbetriebsbeginn einer neuen Saison werden die eingeteilten Startleiter und Windenfahrer über Rechte und Pflichten der Startleiter und Windenfahrer, sowie der Flugbetriebsteilnehmer, insbesondere Belange der Flugsicherheit informiert. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.

Wer sich ab Flugbetriebsbeginn am Flugbetrieb beteiligt, ist berechtigt, sich ab 15:00 Uhr beim Startleiter vom Flugbetrieb abzumelden unter der Bedingung, dass das Flugzeug an den nächsten Piloten übergeben wurde oder nach Reinigung eingeräumt wird. Die Absicht, von der Halbtagsregelung Gebrauch zu machen, ist in die Anwesenheitsliste zu Beginn mit Ca.-Uhrzeit einzutragen als Entscheidungsgrundlage für den Startleiter. Wer «aus der Frühschicht» nach 14:30 Uhr noch fliegt, ist nicht berechtigt früher zu gehen.

- Anwesenheit und Beteiligung am Betrieb ab 9:30 Uhr berechtigen zum Start ab 10:00 Uhr.
- Anwesenheit und Beteiligung am Betrieb ab 14:00 Uhr berechtigen zum Start ab 14:30 Uhr.

Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die Anwesenheitsliste bestätigt.

Nur der Startleiter kann nach Rücksprache und Zustimmung aller anwesenden Piloten eine Startberechtigung erteilen, wenn sich die betreffenden Mitglieder während ihrer Anwesenheit aktiv am Flugbetrieb beteiligen.

Doppelsitzerschüler, die keine Startberechtigung haben, müssen sich mit dem zuständigen Fluglehrer abstimmen. Vorrangig wird die Doppelsitzerschulung mit den pünktlich erschienenen Flugschülern durchgeführt.

Prinzipiell rangiert Leistungsflug vor Platzflug. Allerdings nur, wenn der Leistungspilot zu Beginn des Flugbetriebs anwesend ist. Platzflüge mit dem betroffenen Gerät sollten vor dem geplanten Startzeitpunkt ermöglicht werden.

Startleiter, Windenfahrer und Schlepppiloten werden eingeteilt. Beginn des Diensts ist eine halbe Stunde vor Flugbetriebsbeginn.

2.1.1 Flugbetriebszeiten

Der Flugbetrieb beginnt mit dem Ausräumen und dem Aufbau des Startbetriebes. Der Flugbetrieb endet mit dem Einräumen und dem Abbau des Startbetriebes.

Flugbetriebszeiten:

Samstags Vormittagsbetrieb

- Mitte März bis Mitte Oktober 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- Schulung ab 14:30 Uhr

Samstags Nachmittagsbetrieb

- Mitte März bis Mitte Oktober 14:30 Uhr bis Flugbetriebsende

Sonn- und Feiertage Vormittagsbetrieb

- Mitte März bis Mitte Oktober 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- Schulung 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Sonn- und Feiertage Nachmittagsbetrieb

- Mitte März bis Mitte Oktober 14:30 Uhr bis Flugbetriebsende
- Schulung 14:30 Uhr bis Flugbetriebsende

2.1.2 Dienstversäumnisse

Dienstversäumnisse müssen vom Startleiter in die Startliste eingetragen werden.

Für nicht angetretene Dienste wird dem eingeteilten Mitglied ein Betrag laut Anhang: Beiträge und Gebühren vom Startkonto abgebucht.

Der Ersatzleistende bekommt die Dienstzeit in Form von Baustunden gutgeschrieben.

2.2 Überprüfungen

Jeder Pilot, der zu Saisonbeginn die allgemeine Überlandflug- Berechtigung nicht erfüllt und Vereinsgerät zu nutzen beabsichtigt, wird von einem Fluglehrer überprüft Die Zahl der Überprüfungsstarts bestimmt der überprüfende Fluglehrer.

Motorsegler: wer innerhalb 90 Tagen keine Landung auf TMG hat, muss sich mit einem Fluglehrer in Verbindung setzen, um ein eventuell notwendiges Überprüfungsprogramm abzusprechen.

2.3 Berechtigungen

In Ergänzung gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen können folgende vereinsinterne Berechtigungen erworben werden:

- a. Muster- Berechtigungen
- b. Gastflug- Berechtigung
- c. Überlandflug- Berechtigung
- d. Hochgebirgssegelflug- Berechtigung

2.3.1 Musterberechtigung

Die Umschulung auf ein Folgemuster kann von einem Fluglehrer durch Überprüfung und Einweisung vorgenommen werden, der erste Start sollte im F-Schlepp (Ausnahme Astir) erfolgen, wenn folgende fliegerische Voraussetzungen erfüllt sind und das angeführte Typengeld (gültig pro Flugzeuggruppe, kumulativ) entrichtet wird:

Muster & Voraussetzungen

ASK21

Doppelsitzer Schulung

Jans Astir

A-Prüfung ohne F-Schleppberechtigung

LS4

Astir Berechtigung, 35 Std. Alleinflugzeit im Segelflug, F-Schleppberechtigung, B&C Prüfung

LS8

LS4 Berechtigung, 45 Std. Alleinflugzeit im Segelflug, GPL / SPL / LAPL(S), Zustimmung von 2 Fluglehrern

DG1000

LS8 Berechtigung, 60 Std. Alleinflugzeit im Segelflug, GPL / SPL / LAPL(S), Zustimmung von 2 Fluglehrern

SF25C

GPL / SPL / LAPL(S) oder Motorfluglizenz mit TMG Eintrag

Die Zustimmung zur Musterberechtigung wird durch den Fluglehrer ins Flugbuch des Piloten eingetragen.

Sollte es Gründe geben (z.B. aufgrund von Körpergröße oder Gewicht) ein Muster zu überspringen, wird von zwei Fluglehrern darüber entschieden.

Sollte ein F-Schlepp zum ersten Start auf dem neuen Muster nicht zur Verfügung stehen, entscheiden zwei Fluglehrer darüber, ob der Start an der Winde erfolgen kann.

Die geforderte Alleinflugzeit auf Segelflugzeugen kann bis zu 1/3 durch Alleinflugzeit auf einem Motorsegler ersetzt werden.

Zum Erhalt oder Erneuerung der Musterberechtigung sind für die LS 4 - 10, für DG 1000 und LS 8 - 15 Landungen auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Klapptriebwerk in den letzten 12 Monaten nachzuweisen.

Zum Erhalt oder Erneuerung der Musterberechtigung auf dem Motorsegler SF 25 C ist, sobald der letzte Start mit diesem Muster mehr als 4 Monate zurückliegt, eine Überprüfung mit einem Motorseglerfluglehrer des Vereins erforderlich.

Das jeweilige „Typengeld“ wird automatisch dem Startkonto belastet. Der Startleiter soll zu Abrechnungszwecken einen Vermerk in die Startkladde machen.

Bei doppelsitzigen Flügen sitzt der Verantwortliche Flugzeugführer generell auf dem vorderen Sitz (Ausnahme: Schulung mit Fluglehrer und Überprüfungsflüge)

2.3.2 Gastflug- Berechtigung auf Segelflugzeugen / Motorsegler

Gastflüge sind doppelsitzige Flüge außerhalb der Schulung mit Nicht-Scheininhabern bzw. Nicht-Vereinsmitgliedern. Der Verantwortliche Luftfahrzeugführer sitzt generell auf dem vorderen Sitz.

Voraussetzungen für den Ersterwerb und Neuerwerb der Gastflug- Berechtigung Segelflug sind:

- a. Die Überprüfung und Zustimmung durch zwei Fluglehrer
- b. 20 Stunden auf Segelflugzeugen und 20 Doppelsitzerlandungen nach Erwerb des SPL / LAPL(S).
- c. Windenfahrerschein

Voraussetzungen für den Ersterwerb der Gastflugberechtigung Motorsegler:

- a. 10 Stunden Gesamtflugerfahrung und 10 Landungen auf dem TMG
- b. Überprüfung durch zwei Fluglehrer

Der Erhalt der Gastflug- Berechtigung auf Segelflugzeugen setzt voraus:

- a. Mindestens 25 Landungen auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Klapptriebwerk innerhalb der letzten 12 Monate
- b. Überladflugberechtigung auf dem Typ, der für den Gastflug verwendet wird

Der Erhalt der Gastflug- Berechtigung auf Motorseglern (TMG = Touring Motor Glider) setzt voraus:

- a. Mindestens 25 Landungen auf TMG in den letzten 12 Monaten
- b. Mindestens 3 Landungen auf TMG in den letzten 90 Tagen

2.3.3 Überlandflug- Berechtigung

Antriebslose Flüge, die die Platzrunde und den Gleitwinkeltrichter von 1:10 um die Position in 250m über dem Flugplatz verlassen, dürfen nur mit Überlandflugberechtigung durchgeführt werden.

Eine Sicherheitslandung im Umkreis von 3 km um den Flugplatz ist hiervon ausgenommen.

Die allgemeine Überlandflugberechtigung setzt voraus:

- a. die SPL / LAPL(S) und mindestens 25 Landungen auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken innerhalb der letzten 12 Monate.
- b. Der erste Überlandflug nach Erwerb der SPL / LAPL(S) hat, sofern dafür ein Vereinsflugzeug benutzt wird, auf einem Jeans-Astir zu erfolgen.
- c. Der im Rahmen der GPL / SPL / LAPL(S)- Ausbildung geforderte 50 km - Überlandflug hat auf dem Jeans- Astir zu erfolgen.
- d. Die spezielle Überlandflugberechtigung setzt 3 Landungen in den letzten 90 Tagen auf dem Typ, der für den Überlandflug verwendet voraus
- e. Überlandflüge während der Schulung werden durch Flugaufträge vom Fluglehrer genehmigt

2.3.4 Hochgebirgssegelflug- Berechtigung

Wer Hochgebirgssegelflug betreiben will, muss zusätzlich zu der Überlandflug- Berechtigung mind. 150 Stunden Alleinflugzeit im Segelflug nachweisen. Bei erstmaligem Aufenthalt im Hochgebirge ist als 1.Start ein doppelsitziger Einweisungsflug mit einem Piloten, der die lokalen Gegebenheiten kennt, durchzuführen.

2.4 Flugschüler

Gemäß geltendem Luftrecht gilt jeder Flugzeugführer ohne gültigen GPL / SPL / LAPL(S) als Flugschüler. Flugschüler erhalten vor jedem Flug einen bindenden Flugauftrag vom ausbildenden Fluglehrer. Der Flugauftrag enthält Angaben über maximale Flugzeit und Höhe, sowie den Bereich, in dem sie sich aufhalten dürfen. Auch Flugschüler haben für die Gültigkeit ihres fliegerärztlichen Untersuchungszeugnisses Sorge zu tragen.

Der Nachweis über die Tauglichkeitsuntersuchung muss vor dem ersten Ausbildungsflug erbracht werden.

2.5 Fluglehrer vom Dienst

Der Fluglehrer vom Dienst ist zuständig für:

- a. Durchführung der Schulung und Einteilung der Flugschüler.
- b. Vergabe von Flugaufträgen an Flugschüler.
- c. Durchführung von Umschulungen.
- d. Überwachung des Schulflugbetriebs.
- e. Ausschluss von in der Schulung befindlichen Mitgliedern vom Flugbetrieb für den laufenden und den folgenden Flugbetriebstag) bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Flugsicherheit oder fahrlässiger Gefährdung des Vereinsgeräts.

2.6 Startleiter

Der Startleiter leitet den Flugbetrieb durch verbindliche Anweisungen an die Flugbetriebsteilnehmer. Insbesondere regelt er in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen, sowie den Vorschriften der Segelflug- Betriebs- Ordnung den Ablauf der Startvorgänge und sorgt für Sicherheit und Ordnung an den Startstellen. In seiner Verantwortung kann er Mitglieder vom laufenden Flugbetriebstag ausschließen, wenn diese schwerwiegend gegen die Flugsicherheit verstoßen oder Vereinsgerät fahrlässig gefährden. Hierzu kann er den Fluglehrer vom Dienst zu Rate ziehen. Er ist dem Vorstand verantwortlich und informiert diesen über entsprechende Vorkommnisse.

Der Startleiter hat im Besitz eines gültigen GPL / SPL / LAPL(S) zu sein. Erscheint der eingeteilte Startleiter nicht zum Flugbetrieb, wird er in gegenseitiger Absprache der Piloten bestimmt.

Der Startleiter ist für das ordnungsgemäße Führen der Startkladden verantwortlich. Die entsprechende Arbeitsanweisung liegt auf dem Startwagen aus.

2.7 Nutzung des Vereinseigentums

2.7.1 Flugdauer

Im Interesse aller Mitglieder bestehen nachfolgende Beschränkungen.

Beschränkung der Flugdauer

An allen Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wird die höchstzulässige Flugdauer auf 3 Stunden beschränkt, wenn vor 15:00 Uhr gestartet wurde.

Diese Beschränkung wird vom Startleiter auf Anfrage aufgehoben, wenn kein Bedarf an dem Flugzeug mehr besteht.

Für angemeldete Überlandflüge im Rahmen der DMSt und zum Erwerb von Leistungsabzeichen gelten keine Zeitbeschränkungen.

2.7.2 Nutzung des SF25C

Der SF25C des Vereins wird vorrangig für Flugzeugschlepp eingesetzt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Ein- und Ausschalten des Motors die Angaben des Betriebshandbuches strikt einzuhalten sind.

Der Betrieb mit abgeschaltetem Motor (Segelflug) ist ausdrücklich untersagt. Der Lauf des Triebwerkes wird mit einem Logger überwacht.

Im Interesse einer vernünftigen und wirtschaftlichen Nutzung ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.

2.7.3 Nutzung des SF25C als Motorsegler zur erweiterten Segelflugausbildung

Der SF25C steht für die erweiterte Segelflugausbildung vorrangig nach dem Schleppflugbetrieb zur Verfügung.

2.7.4 Nutzung des SF25C als Motorsegler für Platz- und Überlandflüge

Allen berechtigten Piloten steht der SF25C zur Nutzung unter folgenden

Voraussetzungen zur Verfügung:

Während der Flugsaison an Wochentagen:

Die Reservierung des Motorseglers erfolgt über das Online-Reservierungssystem. F-Schlepp (auch F-Schlepp-Nutzung soll eingetragen werden) und andere Nutzung ist hierbei gleichberechtigt, sofern die Nutzung des Motorseglers mindestens 2h pro Tag beträgt. Dies soll Piloten, die einen längeren Flug planen, mehr Planungssicherheit geben.

Das Prinzip „first come first serve“ findet Anwendung, jedoch ist hierbei eine gegenseitige Rücksichtnahme unabdingbar.

2.8 Status Gastpilot

Gastpilot ist ein fremder Pilot, der zeitweise die Infrastruktur des SFV Mannheim nutzt und nicht Mitglied des SFV Mannheim ist. der Status als Gastpilot bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Dieser kann dann AUSNAHMSWEISE den fremden Piloten als Gast zulassen. Eine Gastmitgliedschaft über mehrere Wochen/Monate gibt es nicht. Der Gastpilot fliegt nicht Vereinsmaschinen des SFV Mannheim und zahlt für die Nutzung der Infrastruktur.

Es ist vor Aufnahme des Flugbetriebes vom Gast eine Anmeldung bei der Flughafen GmbH erforderlich.

3 Besondere Mitgliedschaftsregelungen

3.1 Kurzzeitmitgliedschaft für passive Mitglieder

Mitglieder, die mindestens drei Jahre aktiv im Verein geflogen sind, und sich danach passiv melden, dürfen unter folgenden Bedingungen vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes Flugzeuge des Vereins fliegen:

Das Mitglied verlegt aus beruflichen oder ähnlichen Gründen seinen Wohnsitz mehr als 150 km weg von Mannheim.

Die aktive Teilnahme am Flugbetrieb ist auf maximal vier Wochen beschränkt und erfolgt entsprechend den Flugbetriebsregelungen der GO.

Die Zeit darf in maximal zwei Blöcken genommen werden. Eine Verrechnung der Gebühren mit Baustunden erfolgt nicht.

Das Mitglied darf nur Flugzeuge fliegen, die Kasko versichert sind und trägt im Schadensfall die volle Selbstbeteiligung. Eine Bruchregulierung findet nicht statt. Die Regelung gilt auch für den Motorsegler.

Voraussetzung für die Nutzung von Vereinsfluggerät ist ein Überprüfungsflug mit Fluglehrer.

3.2 Motorseglermitgliedschaft

Mitglieder, die ausschließlich den Motorsegler nutzen, können dies zu ermäßigten Mitgliedsbedingungen. Dienste müssen nicht geleistet werden.

Die Mindestabnahme an Flugstunden beträgt 10 Stunden pro Jahr.

Die Nutzung des Motorseglers erfolgt nach gründlicher Einweisung und Checkflug durch unsere Fluglehrer. Sollte innerhalb 90 Tagen kein Start erfolgt sein, muss ein Übungsflug mit Fluglehrer erfolgen.

Die Nutzung des Motorseglers erfolgt nach GO.

4 Gebühren und Beiträge

Die aktuell gültigen Gebühren und Beiträge sind im Anhang 'Gebühren und Beiträge' aufgeführt.

4.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist zum Beginn einer aktiven Mitgliedschaft zu begleichen.

Sie entfällt für fördernde (passive) Mitglieder.

4.1.1 Rücktrittsrecht von der Mitgliedschaft

Innerhalb 4 Wochen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags hat das Mitglied das Recht von der Mitgliedschaft zurückzutreten. Bereits geleistete Gebühren und Beiträge werden zurückerstattet. Davon ausgenommen sind Fluggebühren sowie weiterberechnete Beiträge und Gebühren Dritter.

4.2 Beiträge

4.2.1 Verbandsbeitrag

Die Verbandsbeiträge (BWLV, DAeC und Hanns-Kellner-Fond) ist zum 01.02 jedes Jahres fällig. Davon ausgenommen sind Mitglieder mit einer Doppelmitgliedschaft, die diesen Verbandsbeitrag nachweislich bereits in einem anderen Verein begleichen.

4.2.2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01 jeden Jahres fällig.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, werden die Mitglieds- und Baustunden-Beiträge zeitanteilig ab dem Beginn des Monats ermittelt, an dem der Aufnahmeantrag von einem Mitglied des Vorstands angenommen wurde. Davon ausgenommen sind die Verbandsbeiträge, die zum 01.02. des folgenden Jahres erstmalig zu begleichen sind.

4.2.3 Baustundenbeitrag

Das Baustundenkonto wird jeweils zum 31.12 mit den nachgewiesenen Baustunden des Jahres aktualisiert.

Der Pflicht-Baustundenbeitrag wird bei aktiven Mitgliedern zum 31.12. jedes Jahres dem Baustundenkonto belastet. Bei negativem Baustunden-Kontostand ist die Differenz in Geld zu begleichen. Bei positivem Kontostand wird der Kontostand in das Folgejahr übernommen.

4.2.4 Ende der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist zum 31.12. des Jahres mit 2-monatiger Kündigungsfrist (31.10.) möglich.

4.2.5 Wechsel des Mitgliedsstatus

Ein Wechsel des Mitgliedsstatus

- a. von Aktiv auf Passiv ist zum 31.12. des Jahres mit 2-monatiger Frist (31.10.) möglich.
- b. Passiv auf Aktiv ist jederzeit möglich, der bereits bezahlte passive Mitgliedsbeitrag wird auf die fälligen Gebühren angerechnet.

4.3 Änderungen

Änderungen von Gebühren und Beiträgen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Gebühren und Beiträge Dritter bedürfen keiner Zustimmung und werden 1:1 übernommen. Die Mitglieder werden über die Änderung informiert.

4.4 Geldzahlungen

Alle Geldzahlungen für Gebühren und Beiträge erfolgen durch Lastschrift-Einzug zu Gunsten des Vereinskontos

Postbank Ludwigshafen

IBAN DE06545100670003574677

BIC PBNKDEFF

Bei Rücklastschriften werden die hierdurch anfallenden Gebühren an das Mitglied weiterbelastet. Mitglieder mit Außenständen haben keine Startberechtigung.

4.5 Fluggebühren

Die Fluggebühren setzen sich zusammen aus

- Startgebühren
- Flugzeitgebühren
- Landegebühren
- Typengebühren

sowie einer jährlichen Pauschale, zur Sicherung der Infrastruktur.

4.5.1 Startgebühren

- a. sind bei Windenstarts und Flugzeugschlepp zu begleichen.
- b. entfallen bei einem Seilriss, wenn umgehend wieder gelandet wird und der Seilriss vom Startleiter in der Startkladde eingetragen wurde. Hiervon ausgenommen sind Seilrissübungen.

Segelflieger aus fremden Vereinen, die auf dem Fluggelände des SFV gelandet sind, erhalten am gleichen Tag den ersten Windenstart für den Weiterflug kostenlos.

4.5.2 Flugzeitgebühren

- werden minutengenau abgerechnet. Die Flugzeit ermittelt sich aus der Differenz zwischen Startzeit und Landezeit. Bei Segelflugzeugen werden nach 240 Minuten keine weiteren Flugzeitgebühren berechnet.

4.5.3 Landegebühren

- sind für jede Landung zu begleichen, bei Flugzeugschlepps sowohl für das Segelflugzeug als auch den schleppenden Motorsegler.

4.5.4 Typengebühren

Nach der Umschulung auf ein neues Flugzeugmuster ist eine Typengebühr zu begleichen. Das Typengeld für die ASK 21 und den Jeans Astir ist in der Aufnahmegebühr enthalten.

4.6 Flüge mit Bekannten und Gästen

Für Flüge mit Bekannten und Gästen werden erhöhte Gebühren berechnet. Gäste zahlen direkt an den Gastflugpiloten, die Berechnung erfolgt an das Startkonto des Piloten.

4.7 Ausbildungspauschale

Zu Beginn der Ausbildung kann alternativ zur minutengenauen Abrechnung die Ausbildungspauschale gewählt werden. Für die Segelflugausbildung (auf ASK21 und Jeans Astir) werden die Startgebühr (Windenstart), Flugzeitgebühr und Landegebühr dann in einer Pauschale berechnet. F-Schleppgebühren und Fluggebühren für andere Typen werden separat berechnet.

Die Pauschale gilt bis zum Erhalt des Scheins oder dem Umstieg auf die LS4. Sie wird für die ersten 2 Jahre erhoben und quartalsweise abgerechnet. Dauert die Ausbildung länger als 2 Jahre, so ist das 3. Jahr kostenlos. Ab dem 4. Jahr werden die normalen Gebühren fällig.

4.8 Sonderleistungen

Leistungen des Vereins, die von Mitgliedern außerhalb des Flugbetriebs in Anspruch genommen werden, werden zu den vom Vorstand festgelegten Kosten in Rechnung gestellt.

4.9 Boxenplätze

Der SFV verfügt über 18 Boxenplätze, die, sofern kein Bedarf des Vereins besteht, zur Unterstellung von Privatflugzeugen an Mitglieder vermietet werden.

Die beiden Hallen des SFV dienen grundsätzlich zur Unterstellung von Vereinsgeräten. In ihnen werden in begründeten Ausnahmefällen, solange kein Vereinsbedarf besteht, auch Abstellplätze für Privatflugzeuge vermietet.

Für die Boxenplätze besteht kein Versicherungsschutz. Für die Schäden, die dem Mieter im Rahmen der Hangarierung entstehen, haftet der Verein nicht. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.

Die Boxenplätze werden vorzugsweise an Fluggemeinschaften vergeben, um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Kreis von Mitgliedern mit eigenem Flugzeug von den Vorteilen eines Boxenplatzes profitieren kann. Eine Vermietung an eine Haltergemeinschaft setzt voraus, dass alle Halter ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung sind. Ist ein Boxenplatz an eine Haltergemeinschaft vermietet, so gilt das Mietverhältnis grundsätzlich als in dem Moment beendet, in dem mindestens ein Halter der Haltergemeinschaft nicht mehr ordentliches Mitglied ist. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen.

4.10 Vergütungen von Arbeitsleistungen

Für den Verein ausgeführte Arbeit wird in der Form von Baustunden gutgeschrieben. Davon ausgenommen sind Dienste im Flugbetrieb. Eine Barauszahlung und Übertragung auf andere Personen ist nicht möglich.

Für Tätigkeiten, die sich über das ganze Jahr erstrecken, werden in Kapitel 6 Pauschalvergütungen aufgeführt.

5 Pflichten der Mitglieder

5.1 Dienste

Grundsätzlich wird jeder Scheininhaber entweder als Startleiter oder als Windenfahrer oder als Schlepppilot eingeteilt. Ausgenommen hiervon sind die eingeteilten Fluglehrer und der amtierende Vorstand, jedoch nicht der Jugendvertreter.

In folgenden Fällen kann von einer Einteilung abgesehen werden oder eine pro-rata Lösung vereinbart werden:

Schichtarbeit am Wochenende, Wohnort über 60km entfernt, älter als 70 Jahre.

Über den Antrag auf Dienstbefreiung (schriftlich oder per E-Mail bis 31.12. des Vorjahres) entscheidet der Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der gesamtverfügbaren Scheinpiloten.

Ein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht nicht!

In begründeten Fällen kann von einer Einteilung abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Jedes eingeteilte Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, im Falle einer Verhinderung für Ersatz zu sorgen.

Vom Mitglied zu entrichtender Betrag für Dienstbefreiung ist zu Saisonbeginn (01.03.) fällig.

5.2 Pflicht-Baustunden

Zur Abdeckung der für den Verein notwendigen Arbeitsleistungen werden von jedem ordentlichen Mitglied Pflichtbaustunden gefordert. Für nicht geleistete Baustunden werden die Gegenwerte gemäß Anhang: Beiträge und Gebühren vom Startkonto abgezogen.

5.3 Mitgliedschaft mit privater Maschine

Mitglieder des SFV Mannheim, die am Flugbetrieb teilnehmen, auch wenn dies mit einer privaten Maschine geschieht, müssen den Status aktives Mitglied haben. Mit der Konsequenz der daraus resultierenden Rechten und Pflichten. (Aktivenbeitrag, Dienste, Baustunden).

Haltergemeinschaften von Flugzeugen, die am Platz bewegt werden, müssen aus aktiven Vereinsmitgliedern bestehen.

5.4 Bruchregulierung

Die Bruchregulierung (siehe Bruchregulierungsformular im Anschluß) ist eine Eigenkaskoversicherung des Vereins. Sie soll gewährleisten, dass im Falle eines Bruchs dem einzelnen Mitglied und dem Verein kein unüberwindbarer Schaden entsteht.

Die Bruchregulierung kommt nur für eine jährliche Schadenssumme an Vereins- Fluggerät von mehr als € 1.500,00 zur Anwendung.

Die Bruchregulierung ist von jedem aktiven Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Für einige Flugzeuge ist eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Im Schadensfall wird dem Verursacher die Eigenbeteiligung in Rechnung gestellt.

5.5 Stammdatenänderung

Mitglieder haben dem Verein eine Änderung ihrer Stammdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, Bankverbindung) unverzüglich mitzuteilen.

Sollte eine Ermittlung der Daten notwendig werden, trägt das betreffende Mitglied die Kosten für die Ermittlung.

5.6 Erwerb der Windenfahrer- Berechtigung

Jedes Mitglied hat die Windenfahrer- Berechtigung innerhalb 2 Jahren nach Erwerb des GPL / SPL / LAPL(S) zu erwerben.

6 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a. Den Vorstand des Vereins zu wählen.
- b. Zu jeder Mitgliederversammlung Anträge einzubringen.
- c. Für die Vorstandswahlen zu kandidieren, sofern es die durch Gesetz und Satzung vorgegebenen Bedingungen erfüllt.
- d. Nutzung des Vereinsgeräts im Rahmen der Geschäftsordnung.

6.1 Nutzung von Vereinsflugzeugen

Wenn Vereinsinteressen nicht dagegensprechen und ein sicherer Einsatz gewährleistet ist, kann auf Antrag der Einsatz eines Vereinsflugzeugs außerhalb unseres Fluggeländes gestattet werden. Bei Wettbewerben soll grundsätzlich ein Helfer dabei sein.

Ist das Flugzeug nur an Werktagen oder an Tagen, an denen der Flugplatz gesperrt ist, abwesend, kann nach Genehmigung durch 2 Mitglieder des Vorstands (Präsident und ein Vertreter) das Flugzeug auf Anfrage vergeben werden (Anfrage mind. 3 Tage vorher). Eine entsprechende Nachricht ist am Anschlagbrett zu hinterlassen.

Reservierungen des Motorseglers unter der Woche sind gegenüber dem F-Schlepp gleichberechtigt (Eintrag ins Online-Reservierungssystem), falls die Flugzeit mit dem Motorsegler mindestens 2 Stunden beträgt.

Dies soll den Piloten, die einen längeren Flug mit dem Motorsegler planen, Planungssicherheit geben.

Wird ein Flugzeug über ein Wochenende hinaus beantragt, so ist der Antrag 4 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Benachrichtigung ist am Anschlagbrett zu hinterlassen.

Über die Nutzung von Vereinsflugzeugen auf Wettbewerben entscheidet der Vorstand (einfache Mehrheit). Anträge sind mindestens 4 Wochen im Voraus zu stellen. Die Teilnahme an Wettbewerben kann vom Verein finanziell unterstützt werden (Fluggebühren-Reduktion oder Beteiligung an der Versicherungstagespauschale). Kriterien hierfür sind neben der Jugendförderung in erster Linie das Engagement und Verhalten des Antragstellers im Verein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Für die Segelflugzeuge DG1000, LS8 und LS4 (D-1290), wird pro Tag außerhalb des Vereinsgeländes und Flugzeug eine zusätzliche Gebühr für exklusive Benutzung erhoben. Hierbei ist es unbeachtlich, an wie vielen Tagen das jeweilige Flugzeug zum Einsatz kam.

6.2 Nutzung von Ausrüstung

Die vorhandene Ausrüstung für die Flugzeuge, wie Akku, Logger, Flarm, Fallschirme und Sauerstoffanlagen steht auch für die Benutzung in privaten Flugzeugen zur Verfügung, sofern sie nicht gleichzeitig im Verein gebraucht wird. Bei Gebrauch über einen Tag hinaus, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen (2 Vorstandsmitglieder) und eine Nachricht am schwarzen Brett zu hinterlassen.

Die Vereins-Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem TL zu melden. Ihr Gebrauch ist auf ein unvermeidliches Maß zu beschränken.

An Vereinseigentum entdeckte Mängel oder aufgetretene Schäden sind umgehend dem Technischen Leiter bzw. einem Werkstatteleiter oder dem zuständigen Wart zu melden.

Unklares Gerät ist gegebenenfalls aus dem Verkehr zu ziehen und entsprechend zu kennzeichnen. Der Mangel ist auf der ausgehängten Liste zu vermerken.

6.3 Nutzung von Räumlichkeiten

Die Nutzung von Räumlichkeiten sowie deren Inventar unterliegt der Genehmigung durch den Techn. Leiter bzw. den Präsidenten.

Die Kantine ist ein Begegnungsort der Vereinsmitglieder des Segelflugverein Mannheim e.V. und steht diesen zu Treffen jederzeit zur Verfügung. Neben Veranstaltungen des Vereins steht sie auch Mitgliedern für private Veranstaltungen zur Verfügung.

Bei Überschneidungen von Terminen gilt die Reihenfolge Verein vor Mitglied. Zugesagte Termine werden nicht zurückgenommen.

Die Termine werden auf der Homepage im Kalender eingetragen. Der Status „privat“ (geschlossene Gesellschaft) oder „offen“ (Vereinsmitglieder sind willkommen) wird dort vermerkt. Der Eintrag im Kalender erfolgt durch den Vorstand.

Für die Nutzung ist eine Nutzungspauschale zu entrichten und es ist für eine anschließende Reinigung (bis 10:00 Uhr am Folgetag) zu sorgen.

Es können die Getränke des Vereins benutzt werden. Hierfür gelten die dann gültigen Preise (verminderter Preis wie Kullerkasten).

Beim Ausschanken von Alkohol ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

In den Gebäuden des SFV Mannheim e.V. besteht Rauchverbot.

6.4 Kontoauszug

Jedem Mitglied wird auf Verlangen ein Kontoauszug erstellt, aus dem alle Beiträge, Gebühren und Zahlungen ersichtlich sind. Er wird per Mail zugesandt, kann aber auf Wunsch auch in schriftlicher Form in den Geschäftsräumen abgeholt werden.

7 Baustunden

In der Zeit vom 1.1. bis 31.12. können Baustunden geleistet werden, die dem Baustundenkonto bis spätestens zum 31.12. gutgeschrieben werden. Zum 31.12. werden die Pflicht-Baustunden von diesem Konto abgezogen.

Ein negatives Baustundenkonto muss durch Geldzahlung ausgeglichen werden.

Ein positives Baustundenkonto kann zur Reduzierung des Jahresbeitrags, der Flugzeitgebühr (Segelflug) und der Boxenmiete genutzt werden.

7.1 Pauschalen für Dienste und Verwaltungstätigkeiten:

- Fluglehrer, pro Jahr: 50h
- Präsident, pro Jahr: 260h
- Technischer Leiter, pro Jahr: 260h
- Kassier, pro Jahr: 260h
- Ausbildungsleiter, pro Jahr: 100h
- Jugendvertreter, pro Jahr: 25h
- Abfallbewirtschafter, pro Jahr: 80h

Aus den Arbeitsbereichen des Vorstands können Arbeitspakete delegiert werden, die von den obigen Pauschalen abgezogen werden bis zu:

- Schriftführer, Protokolle erstellen, Berichte: 50h
- Startkladdenabrechnung 50h
- Führen der Mitgliederkartei, Schriftverkehr: 30h
- Erstellen der Steuererklärung: 25h

Sämtliche andere Tätigkeiten für den Verein sind in Arbeitskladden festzuhalten, die vom Werkstattleiter bzw. dem Technischen Leiter gegengezeichnet werden müssen.

7.2 Geforderte Pflichtbaustunden pro Jahr

- Aktive Mitglieder 40h
- Motorsegler-Mitglieder: 10h

7.3 Baustundenumwandlung

Jahresbeitrag und Boxenmiete können zur Hälfte durch Baustunden abgegolten werden. Der Wert pro Baustunde ist 5,00 €.

Zum 1.1. des Jahres können positive Baustunden in einen Flugzeitgebührenrabatt umgewandelt werden, der für 1 Jahr Gültigkeit hat.

- 30 h à 20% Rabatt
- 45 h à 30% Rabatt
- 60 h à 40% Rabatt
- 75 h à 50% Rabatt

Anhang

- Haftungsbeschränkungserklärung
- Bruchregulierung
- Beiträge und Gebühren

Anhang: Haftungsbeschränkungs- Erklärung

Haftungsbeschränkungs- Erklärung des Mitglieds

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Das Mitglied erklärt hiermit, dass es -außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein, dem Baden- Württembergischen Luftfahrtverband e.V., deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter soweit diese aus seinem Unfall eigene Ansprüche herleiten könnten.

Der Verzicht gilt nicht soweit und in der Höhe, als die Ersatzpflichtigen durch eine Versicherung gedeckt sind.

Das Mitglied wurde über den Umfang des bestehenden Unfallversicherungsschutzes aufgeklärt und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang und in der Höhe besteht, die es für ausreichend hält. Es wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter:

Ich bin mit Ausbildung zum Luftsportler und mit der vorstehenden Erklärung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang: Bruchregulierung

Hiermit erkläre ich mich mit folgender Erklärung einverstanden:

Bei einem durch mich verursachten Schaden an Segelflugzeugen habe ich 50 v.H. des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von:

€ 510,00 Jeans- Astir, ASK-21

€ 1.000,00 DG 1000, LS 8, LS 4,

€ 2.500,00 SF 25 C

zu zahlen. Der Differenzbetrag zwischen Schadenssumme und meiner Beteiligung wird von den übrigen Mitgliedern anteilmäßig bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00 pro Jahr bezahlt. Hiermit übernehme ich gleichzeitig die Verpflichtung, vorgenannte € 100,00 pro Jahr bei einem durch ein Mitglied des Segelflugverein Mannheim e.V. verursachten Schaden zu bezahlen.

Ohne Eigenbeteiligung fliegen folgende Mitglieder:

- a. Segelfluglehrer und -schüler im Rahmen der Schulung oder Überprüfung auf Doppelsitzer
- b. Flugzeugschleppiloten (Mitglieder des Segelflugverein Mannheim e.V.), sofern vom Verein als Schleppilot schriftlich anerkannt.

Auf den verantwortlichen Piloten geht im Schadensfall ein erhöhtes Risiko bis € 2.550,00 der Schadenssumme über, wenn er gegen die festgesetzte Regelung in der Geschäftsordnung des Segelflugverein Mannheim e.V. hinsichtlich der Überlandflug-Berechtigung verstößt. Die volle Schadenssumme ist vom Verursacher zu tragen, wenn er vor dem Start die gesetzlichen Auflagen oder die Vorschriften der Typenberechtigung (Geschäftsordnung) nicht erfüllt, sowie bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Vor- und Zuname: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Als gesetzlicher Vertreter stimme ich den oben aufgeführten Verpflichtungen zu.

Vor- und Zuname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang: Beiträge und Gebühren

- Gruppe A
alle außer Gruppe B
- Gruppe B
bis 18 Jahre bzw. ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 25sten Lebensjahr. Einen schriftlichen Nachweis muss das betreffende Mitglied selbst vor dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres erbringen

1 Aufnahmegebühr

- Gruppe A 200,00 €
- Gruppe B 160,00 €

2 Beiträge

2.1 Verbandsbeiträge

Zu den Mitgliedsbeiträgen kommen die jeweils gültigen BWLV-und DAeC-Beiträge und der Beitrag zum Kellner-Gedächtnis-Fond hinzu.

2.2 Vereinsbeiträge

2.2.1. Aktive Mitglieder

- Gruppe A 250,00 €
- Gruppe B 125,00 €

2.2.2 Motorseglermitglieder

- Gruppe A 250,00 €
- Gruppe B 125,00 €

2.2.3 Fördernde (passive) Mitglieder

- Über 18 Jahre (ohne Verbandszeitschrift): 40,00 €
- Bis 18 Jahre (ohne Verbandszeitschrift): 20,00 €

2.2.4 Fixkostenpauschale für den Flugbetrieb (nicht Motorseglermitglieder)

- Gruppe A 150,00 €
- Gruppe B 75,00 €

Auf Wunsch ist die Verbandszeitschrift des BWLV, der "Adler", für den jeweils gültigen Abonnement Preis zu beziehen.

2.2.5 Familienmitgliedschaft

Für Familienmitglieder mit gleicher Anschrift vermindert sich der Mitgliedsbeitrag ab dem 2. Mitglied um den Bezugspreis des "Adlers", weil pro Familie nur eine Zeitschrift geliefert wird.

2.2.6 Passive Mitglieder, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen

Zwei Wochen	250,00 €
Davon Verrechnung mit Fluggebühren	200,00 €
Vier Wochen	375,00 €
Davon Verrechnung mit Fluggebühren	250,00 €

2.3 Status Gast

Tagespauschale	15,00 €
----------------	---------

3 Startgebühren

3.1 Windenstart

- Pro Windenstart 2,70 €
- Gäste 10,00 €

Ausnahme: Piloten im Rahmen einer Außenlandung haben den ersten Start frei

3.2 F-Schlepp

- Pro Minute Flugzeit der Schleppmaschine: 2,70 €
- Für Nichtmitglieder: 3,20 €
- Landegebühr der Schleppmaschine: 6,50 €

4 Flugzeitgebühren Segelflugzeuge

ASK21, Jeans Astir, LS 4

- Gruppe A (pro Minute) 0,25 €
- Gruppe B (pro Minute) 0,20 €

Für LS 8 und DG 1000

- Gruppe A (pro Minute) 0,30 €
- Gruppe B (pro Minute) 0,25 €

4.1 Doppelsitzige Flüge

Bei doppelsitzigen Flügen außerhalb der Schulung erhöht sich die Gebühr pro Minute um 0,10 €.

4.2 Flüge mit Bekannten

Bei doppelsitzigen Flügen mit Bekannten erhöht sich die Gebühr pro Minute um 0,15 €.

5 Landegebühren Segelflugzeuge

Pro Landung 1,20 €

6 Ausbildungspauschale

- Gruppe A (pro Quartal) 175,00 €
- Gruppe B (pro Quartal) 150,00 €

7 Typengelder

- LS4 60,00 €
- LS8 80,00 €
- DG1000 100,00 €

8 Fluggebühren SF25C

- Schulung und Reiseflug (pro Flugminute): 2,00 €
- Landegebühren 6,50 €

8.1 Vielflieger-Rabatt

Piloten, die mehr als 20 Stunden im Jahr fliegen, erhalten die Flugstunde für 100€ statt 120€. Die Rückerstattung erfolgt nachträglich.

8.2 Umschulung GPL auf TMG

Piloten, die sich von GPL auf TMG umschulen lassen, erhalten die Flugstunde nachträglich für 100€ statt 120€. Nachdem 10 Stunden erreicht sind, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 200€.

8.3 F-Schlepp Berechtigung

Piloten, die die F-Schlepp-Berechtigung erwerben wollen, erhalten die Flugstunde für 100€. Voraussetzung hierfür ist eine Freigabe des Vorstands. Falls die Ausbildung abgebrochen wird gilt die Regelung für den Vielflieger-Rabatt.

9 Kosten für Gastflüge

- Segelflug Windenstart max. 10 Min. Flug 20,00 €
- Segelflug F- Schlepp
 - max. 30 Min. Flug 75,00 €
 - max. 60 Min. Flug 90,00 €
- jede weitere Minute 0,50 €

Gastflüge mit Turbofalken

- Max. 30 Min. Flug 100,00 €
- jede weitere Minute 2,00 €

10 Nutzungsentgelt für Mitnahme von Flugzeugen in den Urlaub

Diese Gebühr gilt nicht für Wettbewerbe und wird für max 7 Tage erhoben

- pro Tag 20,00 €

11 Nicht geleistete Baustunden

- Kosten für nicht geleistete Baustunden: 10,00 €

11.1 Ausgleich für Dienstbefreiung

- Vom Mitglied zu entrichtender Betrag für Dienstbefreiung 250,00 €

11.2 Dienstversäumnisse

- 1. Versäumnis: 40,00 €
- 2. Versäumnis: 80,00 €
- jedes weitere Versäumnis: 100,00 €

12 Boxenmiete

- Pro Jahr 300,00 €

13 Kantinennutzung laut 6.3

- Mitglieder 30,00 €
- Kaution 50,00 €

14 Nutzung der Werkstatt für private Belange

- Ab dem vierten Tag jeweils pro Tag 10,00 €

Änderungshistorie

24.03.2017

4.1 Doppelsitzige Flüge

- Von:
0,10€
- Auf:
25%

8 Fluggebühren SF25C

- Von:
Für die Umschulung von GPL auf TMG-Lizenz wird ein Pauschalbetrag von 1000€ für 10 Stunden Flugzeit zuzüglich der anfallenden Landegebühren erhoben.
- Auf:
Piloten, die sich von GPL auf TMG umschulen lassen, erhalten die Flugstunde nachträglich für 100€ statt 120€. Nachdem 10 Stunden erreicht sind, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 200€.
- Von:
Piloten, die die F-Schlepp-Berechtigung erwerben wollen, werden unterstützt bis zum Erreichen der erforderlichen 30 Stunden nach Scheinerwerb: nach Eintrag der Schleppberechtigung in die Lizenz erfolgt eine nachträgliche Rabatt-Gewährung. Die Flugstunde wird nachträglich mit 100€ statt 120€ berechnet (Rückerstattung von max. 600€) Dies gilt für Piloten, die vom Vorstand zur Schleppausbildung freigegeben wurden.
- Auf:
Piloten, die die F-Schlepp-Berechtigung erwerben wollen, erhalten die Flugstunde für 100€. Voraussetzung hierfür ist eine Freigabe des Vorstands. Falls die Ausbildung abgebrochen wird gilt die Regelung für den Vielflieger-Rabatt.